



25.11.2021

## Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg

Bestätigte Fälle: **785.337** (+10.676\*)

Verstorbene: **11.583** (+48\*)

Genesene: **647.769** (+3.937\*)

7-Tage-Inzidenz: **476,4** (Vortag: 470,0)

7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: **6,1** (Vortag: 6,3)

COVID-19-Fälle aktuell auf Intensivstation: **517** (+7\*)

\*Änderung zum Vortag

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 24.11.2021, 16:00 Uhr)

## 1. Anpassung der Corona-Verordnung zum 24. November 2021

Ab dem 24. November an gelten in **Baden-Württemberg schärfere Regeln, um die Corona-Pandemie einzudämmen**. Einen entsprechenden Beschluss zur Änderung der Corona-Verordnung hat das Kabinett am Dienstag gefasst. Gleichzeitig setzt das Land damit die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. November 2021 um.

[Die Corona-Regelungen auf einen Blick \(gültig ab 24. November 2021\) \(PDF\)](#).

Bitte beachten: Da die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg Stand 23. November 2021 bei 510 liegt, gilt die neue Alarmstufe II unmittelbar ab Mittwoch, 24. November 2021.

Die wichtigsten Änderungen:

- Die neuen Regeln sehen eine **zusätzliche vierte Stufe** vor (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO). Nach der Basis-, der Warn- und der Alarmstufe wird es künftig auch eine **Alarmstufe II** geben, die ab einer landesweiten Intensivbetten-Auslastung von 450 Corona-Patienten ODER ab einer 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz von 6 gilt.
- **In Alarmstufe II gilt 2G plus** künftig bei Veranstaltungen, auf Weihnachtsmärkten, bei Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und Diskotheken. Das heißt, der Zugang ist nur für Geimpfte oder Genesene gestattet, die zusätzlich einen negativen Antigen- oder PCR-Test vorweisen können.
- **Außerdem gelten zusätzlich** in Stadt- und Landkreisen mit einer **Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 500 Ausgangsbeschränkungen für Nichtgeimpfte und Nichtgenesene von 21 bis 5 Uhr** (Ausnahme bei Vorliegen triftiger Gründe, u. a. Berufsausübung, Besuch von Ehegatten oder Lebenspartnern und Spazierengehen / körperliche Bewegung allein im Freien). Im Einzelhandel gilt in diesem Fall grundsätzlich 2G (Ausnahme: Grundversorgung). Abholangebote und Lieferdienste – einschließlich solcher des Online-Handels – sind weiterhin uneingeschränkt möglich. Die lokalen Ausgangsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn im jeweiligen Stadt- oder Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge unter 500 liegt.
- **Für Veranstaltungen gilt nun eine grundsätzliche Personenobergrenze** von 25.000 Besucherinnen und Besuchern. Zudem gelten in den unterschiedlichen Stufen folgende Regelungen:
  - In der Basis- und Warnstufe bei 3G bis 5.000 Personen ohne Einschränkungen der Kapazität. Für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50



Prozent dieser Kapazität. Bei 2G keine Personenobergrenze und keine Kapazitätsbeschränkungen.

- In den Alarmstufen maximal 50 Prozent Auslastung. In einer Halle mit einer Kapazität von 10.000 Menschen, dürfen also nur maximal 5.000 Personen teilnehmen.
- Die neue Corona-Verordnung stellt zudem nochmals deutlicher klar, wie Betreiber, Anbieter und Veranstalter verpflichtet sind, Test-, Genesenen- und **Impfnachweise zu kontrollieren**: Bei der Überprüfung der 3G-Nachweise ist ein Lichtbildausweis zu kontrollieren, zudem ist die Anwendung digitaler Anwendungen (QR-Code-Scanner wie CoVPassCheck-App) vorgeschrieben. D.h. Veranstalter müssen Test-, Impf- und Genesennachweise **grundsätzlich mit digitalen Anwendungen** (z.B. der CovPassCheck-App) kontrollieren und den Namen anhand von Ausweisdokumenten überprüfen. Damit ist der Zutritt allein mit dem gelben Impfpass nicht mehr möglich, es muss der QR-Code per App oder in Papierform mitgeführt werden (vgl. § 6a CoronaVO).
- Veranstaltungen und Weihnachtsmärkte werden ab der Alarmstufe auf 50 Prozent der Kapazität begrenzt.
- In Gottesdiensten gilt in der Alarmstufe eine Abstandsregel. In Hotels gilt für touristische Übernachtungen bereits ab der Alarmstufe 2G, bei geschäftlichen Übernachtungen 3G. Für Friseurdienstleistungen gilt in beiden Alarmstufen eine 3G-Pflicht mit PCR-Tests. In Bus und Bahn sowie im Flugzeug gilt auf Grund bundesrechtlicher Vorgaben generell 3G.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler können nicht mehr den Schülerschein vorlegen, um Zutritt zu erhalten. Für sie gelten die gewöhnlichen 2G- bzw. 3G-Zutrittsregelungen. Schülerinnen und Schüler zwischen 12 und 17 Jahren können noch voraussichtlich bis kurz nach dem Weihnachtsfest Zutritt mit dem Schülerschein erhalten.

## **2. Das Landratsamt informiert: Alarmstufe II: Ausgangssperre für nicht-immunisierte Personen von 21 bis 5 Uhr ab Donnerstag, 0 Uhr**

*Am Dienstagabend, 23. November, wurde eine neue landesweite Coronaverordnung notverkündet, die am heutigen Mittwoch in Kraft trat. Diese sieht für Landkreise, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Wert von 500 liegt, zusätzliche Maßnahmen vor.*

*Im Zollernalbkreis liegt die Inzidenz seit mehr als zwei Tagen über dem Schwellenwert von 500. Dies hat zur Folge, dass **ab Donnerstag, 0 Uhr**, eine Ausgangssperre für nicht-immunisierte Personen (also nicht-geimpfte und nicht-genesene Personen) in der Zeit von 21 bis 5 Uhr gilt. Sie dürfen ihre Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe, zum Beispiel die Berufsausübung, verlassen.*

*Im Handel – mit Ausnahme der Grundversorgung – gilt 2 G.*

*„Mit Beginn der Adventszeit befinden wir uns wieder auf einer nervenaufreibenden Nacht-und-Nebel-Fahrt. Die Landkreisverwaltung mobilisiert alle verfügbaren Kräfte, um die Impfkapazitäten weiter auszubauen.*

*Ohne Vernunft und Verständnis in der Bevölkerung wird dieser Winter noch härter als der Vergangene. Die Situation im Zollernalb Klinikum verschärft sich zusehends.“, so Landrat Günther-Martin Pauli.*

*Das Gesundheitsamt traf diese Feststellung am Mittwoch, 24.11.2021. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage des Landkreises unter [www.zollernalbkreis.de](http://www.zollernalbkreis.de) abgerufen werden.*



---

**Verantwortlich für diese Internetpräsentation**

Gemeinde Bisingen

Heidelbergstraße 9

72406 Bisingen

Telefon: 07476 896-0

Telefax: 07476 896-149

E-Mail: [info@bisingen.de](mailto:info@bisingen.de)

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger. Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.